

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/11/EWG DES RATES

vom 3. März 1992

zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, die unüberwindbaren technischen
Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die die Anwendung
der Richtlinie 89/396/EWG ⁽⁴⁾, geändert durch die Richt-
linie 91/238/EWG ⁽⁵⁾, ab 20. Juni 1991 unmöglich
gemacht haben. Die bis zu ihrer Anwendung laufende
Frist ist daher zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie
89/396/EWG erhält folgende Fassung :„— das Inverkehrbringen von dieser Richtlinie nicht
entsprechenden Erzeugnissen ab 1. Juli 1992
untersagt ist ; Erzeugnisse, die vor diesem Zeit-
punkt in den Verkehr gebracht oder etikettiert
wurden und dieser Richtlinie nicht entsprechen,
können jedoch bis zum vollständigen Abbau der
Bestände vermarktet werden.“*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 219 vom 22. 8. 1991, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1991, S. 54, und Beschluß vom
12. Februar 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 50.